

# Benützungsordnung für die Leichtathletikanlage Allmend der Stadt Zug

Gültig vom 1. Januar 2013

## 1. Grundlagen

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 erlässt die Abteilung Sport der Stadt Zug die Benützungsordnung für die Leichtathletikanlage Allmend.

## 2. Allgemeines

### 2.1 Zweck

Diese Benützungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Leichtathletikanlage Allmend der Stadt Zug. Für die Belegung braucht es eine schriftliche Bewilligung, welche von der Stadt Zug (Abteilung Sport) ausgestellt wird.

### 2.2 Geltungsbereich

Für die gesamte Leichtathletikanlage Allmend.

### 2.3 Zuständigkeiten

Die Leichtathletikanlage Allmend wird von der Abteilung Sport verwaltet. Reservationsanfragen können bis 20 Tage vor dem Anlass unter [www.stadtzug.ch/sport](http://www.stadtzug.ch/sport) gestellt werden. Die Anlagewartin bzw. der Anlagewart überwacht die Einhaltung dieser Benützungsordnung und ist verantwortlich für die technischen Einrichtungen.

Für den betrieblichen Unterhalt ist die Abteilung Immobilien verantwortlich.

### 2.4 Betriebszeiten

Montag – Sonntag	08.00 Uhr – 21.30 Uhr
Samstag:	10.00 Uhr - 17.00 Uhr (Sommerzeit) (Ende März bis Ende Oktober) 12.00 Uhr - 17.00 Uhr (Winterzeit) (Ende Oktober bis Ende März)
Sonntag:	nur mit Bewilligung der Abteilung Sport

### 2.5 Vorrang Stadtschulen Zug

Montag – Freitag:	08.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.30 Uhr – 17.00 Uhr
-------------------	--

Ausgenommen Mittwoch-Nachmittag

### 2.6 Für Dritte

Einzel sportler, die den Schulsport und andere Nutzerinnen und Nutzer nicht stören, dürfen von Montag bis Freitag durchgehend von 08.00 Uhr - 21.30 Uhr die Leichtathletikanlage nutzen.

Gruppen benötigen eine Bewilligung der Abteilung Sport.

## 2.7 Einschränkungen

Der Sperrzeitenplan der Abteilung Sport ist einzuhalten. Aus wichtigen Gründen kann die Benützungsvereinbarung von der Abteilung Sport vorzeitig aufgelöst oder einzelne Belegungen ausgesetzt werden.

## 3. Benützungsvorschriften

Die Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 ist einzuhalten.

Sollte eine Belegung abgesagt werden, ist eine Anlagewartin bzw. ein Anlagewart sowie die Abteilung Sport mindestens sieben Tage im Voraus zu informieren (ausgenommen sind wetterbedingte Absagen).

Bei jeder Belegung muss mindestens eine handlungsfähige Aufsichtsperson vor Ort sein.

In und um die städtischen Sportanlagen herum darf keine Werbung für alkoholische Getränke oder für Raucherwaren gemacht werden.

Auf der gesamten Anlage besteht ein Alkohol-, Rauch- & Essverbot. Ausgenommen sind die Tribüne und offiziellen Zuschauerbereiche.

Die Anlage ist in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Zusätzlicher Aufwand sowie Abfallentsorgung wird in Rechnung gestellt.

### 3.1 Spielbarkeit der Spielwiese

Gesperrte Plätze dürfen nicht betreten werden.

Die Beurteilung und der Entscheid erfolgen durch die Anlagewartin bzw. den Anlagewart.

## 4. Benützung der Infrastruktur

Die Benützung der fixen und mobilen Sportgeräte sowie der Garderoben- und Duschräume ist inbegriffen.

### 4.1 Leichtathletikanlage

Lauf- und Anlaufbahnen (Kunststoffbelag) dürfen nur mit Nagelschuhen von höchstens 7mm Dornenlänge betreten werden.

Die Hammerwurfanlage darf aus Sicherheitsgründen nur für Wettkampfw Zwecke benutzt werden.

### 4.2 Zusätzliche Installationen

Die Infrastruktur ist durch den Mieter selbst einzurichten. An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Vorübergehende Installationen aller Art dürfen auf der Leichtathletikanlage Allmend nur mit Bewilligung des Anlagewarts ausgeführt werden. Am Schluss der Veranstaltung sind diese sofort zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand der Anlage muss wieder hergestellt werden.

- 4.3 Mehrzweckraum Für eine Benützung des Mehrzweckraums ist eine Bewilligung bei der Abteilung Sport einzuholen.
- 4.4 Garderoben / Duschen / WC-Anlagen Die Garderoben werden von der Anlagewartin bzw. dem Anlagewart zugeteilt.  
Nach der Nutzung müssen alle Lichter gelöscht, die Duschanlagen abgestellt und die Fenster geschlossen sein.
- 4.5 Flutlichtanlage Die Beleuchtung steht für Trainings und Wettkämpfe zur Verfügung. Sie wird durch die Anlagewartin resp. den Anlagewart bedient. Für die Benützung der Beleuchtung im Training müssen mindestens 6 Personen auf der Leichtathletikanlage Allmend trainieren.
- 4.6 Lautsprecheranlage Die Lautsprecheranlage darf nur in Absprache mit der Anlagewartin resp. dem Anlagewart benutzt werden. Die Ruhezeiten sind einzuhalten.
- 4.7 Sanitätszimmer Das Sanitätszimmer steht den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung. Für das erforderliche Sanitätsmaterial haben die Nutzerinnen und Nutzer selber besorgt zu sein.
- 4.8 Parkieren Das Befahren und Parkieren innerhalb des Areals ist nicht gestattet. Bei Veranstaltungen mit mutmasslich mehr als 500 Teilnehmenden bzw. Zuschauerinnen und Zuschauern hat die Nutzerin bzw. der Nutzer auf eigene Kosten für einen ausreichenden Ordnungsdienst besorgt zu sein.
- 4.9 Haftung Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, welche sie an Anlagen, Gebäuden, Mobiliar und Geräten verursachen. Die Haftung besteht ungeachtet des Verschuldens. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.  
Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle. Die Nutzerinnen und Nutzer schliessen gegen Haftpflichtansprüche eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab.

## 5. Schlussbestimmungen

Die Leichtathletikanlage Allmend ist Eigentum der Stadt Zug und ist mit aller Sorgfalt zu benützen. Auf allfällige weitere Nutzerinnen und Nutzer ist Rücksicht zu nehmen.

Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

Festgestellte oder verursachte Schäden oder Sicherheitsmängel an Objekten oder Geräten sind der Anlagewartin bzw. dem Anlagewart umgehend zu melden.

Den Anordnungen der Anlagewartin resp. des Anlagewartes ist Folge zu leisten.

Die vereinbarten Zeiten sind einzuhalten.

An den frühen Abendstunden (18.00 Uhr bis 20.00 Uhr) geniessen Jugendliche bzw. Jugendmannschaften Vorrang.

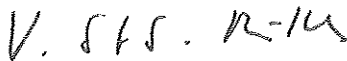
Eine Vergabe von Sportanlagen zu anderen als zu sportlichen Zwecken erfolgt nur ausnahmsweise.

Bei Nichteinhaltung dieser Benützungsordnung oder Sachbeschädigungen tritt § 12 Benützungsverbot oder § 13 Strafbestimmungen der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 in Kraft.

Diese Benützungsordnung tritt am 19. Februar 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

**Stadt Zug**

**Vorsteherin Bildungsdepartement**



Vroni Straub

**Leiter Sport**



Thomas Felber